

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
07 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

YouTuber Tim Kellner (Love Priest) scheitert mit Verfassungsbeschwerde



Foto: Bundesverfassungsgericht - Stephan Baumann

Die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts zieht eine klare Grenze zwischen Beleidigung und Meinungsfreiheit bzw. Kunstfreiheit

Der YouTuber **Tim Kellner**, auch unter dem Namen **Love Priest** bekannt, ist damit gescheitert, mit einer Verfassungsbeschwerde seine Verurteilung wegen Beleidigung aus der Welt zu schaffen. Wie das **Bundesverfassungsgericht** mit Sitz in Karlsruhe per Presse-Info vom 28. August 2025 mitteilt, hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, mit der sich Tim Kellner gegen seine strafrechtliche Verurteilung wegen Beleidigung wendet (Beschluss vom 9. Juni 2025 – Az.: 1 BvR 2721/24).

Bezeichnungen wie „kleine Fotze“ oder „aufgeblasene Dampfndel“ sind laut Bundesverfassungsgericht nicht unter dem Begriff der Schmähkritik von der Meinungsfreiheit gedeckt.

Auch das Argument der Kunstfreiheit greift nicht.

Tim Kellner beleidigte die Politikerinnen Nancy Faser, Sawsan Chebli und Emilia Fester

Tim Kellner veröffentlichte auf seinem YouTube-Kanal drei Videos, die sich auf drei jeweils klar zu identifizierende deutsche Politikerinnen beziehen. In zwei der drei Videos ist unter anderem eine Filmsequenz eingeschnitten, in der eine Person „Ey, Du kleine Fotze! Ey, Du kleine Fotze, Du dreckige!“ rief, nachdem zuvor Sequenzen, die die jeweils betroffene Politikerin zeigten, eingeblendet wurden. Bei den beiden Politikerinnen handelte es sich um **Sawsan Chebli (SPD)** und **Emilia Fester (Bündnis90/Die Grünen)**.

Im dritten Video kommentierte Tim Kellner eine Äußerung einer dritten Politikerin bezogen auf das Themenfeld der Migrationsbegrenzung in ironischem Ton mit dem Satz „Papperlapapp, die aufgeblunsene Dampfndel, fliegt die ein, wir haben Platz!“. Das **Amtsgericht Detmold** hat den YouTuber wegen Beleidigung in drei Fällen aufgrund des zuvor geschilderten Sachverhalts verurteilt. Die Berufung und die Revision von Tim Kellner wurden jeweils verworfen.

Bundesverfassungsgericht nimmt die Verfassungsbeschwerde nicht an

In der Pressemitteilung Nr. 78/2025 vom 28. August 2025 wird ausgeführt: „Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz. So seien unter anderem die Äußerungen zu Unrecht als Schmähkritik eingeordnet worden.“

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, sie zeigt insbesondere weder eine mögliche Verletzung der Kunstfreiheit noch der Meinungsfreiheit hinreichend auf.

Selbst wenn man vom Vorliegen eines Kunstwerkes ausginge, hat die Verfassungsbeschwerde nicht ausreichend dargelegt, dass eine Verurteilung auf dieser Grundlage ausscheidet. Insbesondere wird die Frage, inwieweit das Vorliegen von Schmähkritik über die anerkannte Bedeutung in der Dogmatik der Meinungsfreiheit hinaus auch für die Kunstfreiheit erheblich ist, nicht erörtert.

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Der Beschwerdeführer hat auch nicht hinreichend substantiiert vorgetragen, dass das **Landgericht Detmold** fälschlicherweise vom Vorliegen von Schmähkritik ausgegangen ist.

Darüber hinaus hat sich der Beschwerdeführer nicht inhaltlich damit aus-

einandergesetzt, dass das Landgericht Detmold zumindest eine hilfsweise Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der betroffenen Politikerinnen durchgeführt hat und es deswegen nicht darauf ankommt, ob eine

Schmähkritik, die eine Abwägung entbehrlich machen würde, vorliegt. Weshalb die hilfsweise Abwägung verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genügen sollte, legt die Verfassungsbeschwerde nicht hinreichend dar.“ (ps)

Die 07 neuen Titel

A
All eyes on you! - The most unusual primetime show

B
Blaulicht Rostock

F
Familienrecht to go - die juristische Hausapotheke für alle getrennten Eltern

K
KABUL - Flucht aus der Hölle

L
Leichtzeit – Dein Weg zu innerer Ruhe und Selbstvertrauen

M
MY EX

S
Schluss! Aus!



Glück

„Man muss Glück teilen, um es zu multiplizieren.“
Marie von Ebner-Eschenbach



SOS
KINDERDÖRFER
WELTWEIT

sos-kinderdoerfer.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir in Vertretung einer Mandantin Titelschutz in Anspruch für

All eyes on you! - The most unusual primetime show KABUL - Flucht aus der Hölle

in sämtlichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Schriftarten und grafischen Gestaltungen sowie mit allen Zusätzen in allen Medien einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, Audio- und audiovisuellen, elektronischen und digitalen Medien (sowohl linear als auch non-linear) und Netzwerken, inklusive Offline- und Onlinedienste, Domain-Bezeichnungen im Internet sowie für Mobilfunkdienste, Multimediaanwendungen, Film, Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Promotion für Film sowie Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Musik- und Bühnenveranstaltungen, Tourneen, Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen jeder Art, für Merchandising in jeglicher Form, für Druckerzeugnisse und Printmedien aller Art sowie für Software-Erzeugnisse und Datenträger.

SNP Schlawien Partnerschaft mbB Rechtsanwälte Steuerberater, Bismarckallee 10, 79098 Freiburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

MY EX

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

RA Dr. Robert Straßer, Straßer Ventroni Freytag Rechtsanwälte, Oberanger 30, 80331 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Schluss! Aus!

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Scheuermann Westerhoff Strittmatter Rechtsanwälte, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Familienrecht to go - die juristische Hausapotheke für alle getrennten Eltern

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**DIE KANZLEI Rechtsanwaltskanzlei Nadolny,
Im Teelbruch 134b, 45219 Essen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich im Namen der Fandango Film und TV Produktions GmbH Titelschutz in Anspruch für:

Blaulicht Rostock

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien und alle Werkarten, insbesondere für Tonwerke, Podcasts, Printmedien, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, Off- und Onlinedienste, Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

**Fandango Film und TV Produktions GmbH,
Andernacher Straße 3, 50968 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Leichtzeit – Dein Weg zu innerer Ruhe und Selbstvertrauen

Ein Ratgeber für mehr Achtsamkeit im Alltag und für einen liebevollen Umgang mit dir selbst – inspiriert durch meine eigenen Erfahrungen auf dem Weg zurück ins innere Gleichgewicht.

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Maria Einhorn-Hartmann,
Mittelweg 1, 98693 Ilmenau**

Über **74.000**
archivierte Titel!

Recherchieren Sie
kostenlos unter

 titelschutzanzeiger.de

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-54)

Redaktion: Silke Reyher-Timmann (-54)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten) – für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2025 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de